

Satzung
über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Ortsgemeinde Harthausen
vom 30.12.2005

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. S. 548), des § 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde Harthausen stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Ortsgemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

§ 3
Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen zu stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4
Gebührenfreie Sondernutzung

Von der Gebührenpflicht nach § 2 sind ausgenommen:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen die innerhalb einer Höhe von 4 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, insbesondere für Saisonschluss- und Ausverkäufe;

3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, und innerhalb einer Höhe von 4 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.
4. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes.
5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, öffentlichen Straßenfesten, öffentlichen Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen nicht gewerblicher Art sowie Informationsveranstaltungen zur politischen Meinungsbildung, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
6. Das behördliche genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlung) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
7. Das Aufstellen von Schuttmulden, Containern sowie die Lagerung von Gegenständen aller Art auf dem Gehweg, sofern die Inanspruchnahme nicht länger als 2 Werktage anhält. Dies entbindet den Verursacher bzw. den Nutzer nicht von der Verkehrssicherungspflicht.
8. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen anlässlich von Volksfesten, Jahrmärkten etc. soweit die Verkaufsstände, Fahrgeschäfte etc. nicht der Marktordnung unterliegen.
9. Plakatständer mit Hinweisen auf kulturelle Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen von Vereinen und Parteien der Verbandsgemeinde Dudenhofen, die frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden.

§ 5

Einschränkung der gebührenfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer gebührenfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 6

Bemessung

- (1) Die Gebührenansätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 7

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn.
 4. bei Sondernutzungen für die bisher keine Erlaubnis erteilt war, bei Änderungen oder Neuerrichtung
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Sondernutzungsgebühren, die in gleich bleibenden Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 1. März eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.
- (2) Für Sondernutzungsgenehmigungen, die maximal für einen Monat erteilt werden, ist die Gebühr sofort zu entrichten.

§ 10
Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, an dem die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate und Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,- € werden nicht erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird. Ein Gebührenanteil in Höhe der Mindestgebühr zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes wird erhoben.

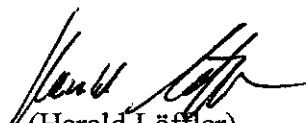
§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer öffentliche Straßen, Plätze und Gehwege über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am.01.01.2006 in Kraft

Harthausen, den 30.12.2005


(Harald Löffler)
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der
Ortsgemeinde Harthausen vom 30.12.2005

Verzeichnis für erlaubnisfreie Sondernutzungen

Alle nachstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind gemäß § 4 gebührenfrei:

1. bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird;
2. Bauteile in und über öffentlicher Verkehrsfläche, die baurechtlich zugelassen sind oder zugelassen werden können;
3. Schaukästen, soweit sie weniger als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1.25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
4. offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeit wieder entfernt werden (nicht in der Mittagspause) und den Fußgängerverkehr nicht behindern;
5. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Ausstellungen, Messen, Sportveranstaltungen u.ä., an den Tagen der Veranstaltung
6. Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind, Briefkästen und Einrichtungen der Deutschen Bundespost;
7. Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragetasche auf Gehwegen und Plätzen;
8. behördlich genehmigte Straßensammlungen;
9. Verteilen von Druck- und Werbeschriften;
10. Verkauf von eigen erzeugten Produkten, z.B. aus der Landwirtschaft, Garten oder Hobbyproduktion, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden;
11. Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Buchstaben, Schriftzüge (beleuchtet oder unbeleuchtet), Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, wenn die Reklameeinrichtungen in öffentlichen Straßenflächen hineinragen und sie baurechtlich genehmigt werden oder wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
12. Transporte mit Fahrzeugen oder von Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchst zulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten.
13. Sonstige Sondernutzungen für die Dauer von maximal 2 Tagen.
14. Plakatständer mit Hinweisen auf kulturelle Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen von Vereinen und Parteien der Verbandsgemeinde Dudenhofen, die frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden.

Ziffer	Gebührenggegenstand	€
1	Oberirdische Anlagen	
1.1	Baubuden, Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, sowie Lagerung von Baumaterial, je qm der beanspruchten Straßenfläche und Woche	
	a) auf Gehwegen und Plätzen	0,50
	jedoch mindestens	5,00
	b) auf Fahrbahnen	2,50
	jedoch mindestens	10,00
1.2	Aufstellung von Schuttmulden, Containern sowie Gegenständen aller Art täglich ab dem 2. Tag	5,00
1.3	Feste Verkaufstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00
1.4	Bewegliche Verkaufstände (z.B. Verkaufswagen u.ä.) je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00
	pro Werbe- und Ausstellungswagen täglich	16,00
1.5	Tische und/oder Sitzgelegenheit zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00
1.6	Überbauten (z.B. Vordächer) je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,00
1.7	Plakatsäulen (soweit kein Gestattungsvertrag abgeschlossen wurde) je Stück jährlich	200,00
1.8	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten	
	täglich	0,30
	jedoch mindestens	2,50
	jährlich	10,00
1.9	Warenautomaten, Auslage- und Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	10,00
1.10	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
	a) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	10,00
	b) bei Erlaubnis auf Zeit täglich	0,50
	mindestens	3,00

1.11	Plakatständer (ausgenommen für Wahlplakate) je Stück täglich	0,50
2.	Unterirdische Anlagen	
	Derartige Anlagen und Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen und bislang noch Nicht gebührenpflichtig waren, sind von der Gebührenpflicht Dieser Satzung ausgenommen.	
2.1	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,00
2.2	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	10,00
2.3	Sonstige Einrichtungen und Anlage je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich (z.B. Unterbauten)	5,00
2.4	Rohrleitungen aller Art, außer die der öffentlichen Versorgung oder öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen je angefangenen 100 m monatlich mindestens	5,00 12,00
3.	Sonstige Sondernutzungen	
3.1	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen	
	a) mit einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. Meter täglich ab 2. Tag	1,00
	b) mit einer Baugrubenbreite über 1 m pro lfd. Meter täglich ab 2. Tag	1,30
3.2	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 33 StVO	
	a) Gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltung, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden je angefangene Woche	26,00
	b) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentliche Straßen auswirken je Tag	15,00
3.3	Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen für gewerbliche Zwecke pro lfd. Meter jährlich	10,00
3.4	Kabel und Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, monatlich je angefangene 100 m	6,00